

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Tiefbau
Füger, Albert Telefon: 07071-204-2266
Kleinmaier, Helga Telefon: 07071-204-2602
Gesch. Z.: 9/Fü;902 Kl/

Vorlage 135/2021
Datum 05.05.2021

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Vorberatung im **Ortschaftsrat Unterjesingen**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Sackgasse Unterjesingen; Entwidmung einer Teilfläche**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1: Übersichtslageplan
Anlage 2: Verkehrsfläche Sackgasse

Beschlussantrag:

Die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Teilfläche der Straße „Sackgasse“ auf der Gemarkung Unterjesingen (öffentliche Verkehrsfläche Flst.Nr. 7004) wird entwidmet.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm						
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Bisher bereit-gestelltes Budget	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
7.113301.0000.04 Allgemeiner Grundstücksverkehr		EUR				
1	Einzahlung aus der Veräußerung von Sachvermögen	3.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
6	Summe Einzahlungen	3.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
7	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.500.000	-3.000.000	-3.000.000	-3.000.000	-3.000.000
13	Summe Auszahlungen	-2.500.000	-3.000.000	-3.000.000	-3.000.000	-3.000.000
14	Saldo aus Investitionstätigkeit	500.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
16	Gesamtkosten der Maßnahme	-2.500.000	-3.000.000	-3.000.000	-3.000.000	-3.000.000

Der Beschluss der Entwidmung selbst hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der von der Verwaltung anschließend angestrebte Verkauf der dann entwidmeten Teilfläche wird über das PSP-Element 7.113301.0000.04 „Allgemeiner Grundstücksverkehr“ abgewickelt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Eigentümer des Hausgrundstücks, Flst. Nr. 99/1, Sackgasse 6, sind an die Verwaltung herangetreten und haben angefragt, ob sie eine Teilfläche der vorhandenen Straßenfläche erwerben können. Nachdem auch die Angrenzer diesem Ansinnen zugestimmt haben, bedarf es einer förmlichen Entwidmung, um den geplanten Grunderwerbsvorgang durchführen zu können.

2. Sachstand

Eine Straße (ein Weg, ein Platz) erhält durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Sache. Die Widmung eröffnet den sogenannten Gemeingebrauch. Das heißt, der Bürger kann die Straße nach Maßgabe der Widmung ohne vorherige behördliche Zulassung nutzen. Die Widmung kann inhaltlich auf bestimmte Benutzungsarten (z.B. Fußgängerverkehr), Benutzungszwecke (z.B. Schulweg), Benutzerkreise (z.B. Anlieger) oder in sonstiger Weise (z.B. zeitliche Begrenzung der Nutzung) beschränkt werden. Mit der Widmung wird auch die Straßengruppe (Straßenklasse) bestimmt, das heißt es wird festgelegt, ob die Straße eine Bundesautobahn oder eine Bundes-, Landes-, oder Gemeindestraße ist. Damit wird im Grundsatz zugleich auch der Träger der Straßenbaulast bestimmt; für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Straßenbaulast speziell geregelt. Dem Straßenbaulastträger obliegen ab diesem Zeitpunkt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben.

Für die Widmung und die sog. Entwidmung der Gemeindestraßen ist die Gemeinde zuständig. Die Widmungsverfügung wie auch die Entwidmungsverfügung, in der die zu widmende bzw. zu entwidmende Straße genau zu bezeichnen und abzugrenzen ist, ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung.

Sie ist öffentlich bekannt zu machen. Die Widmungen der Gemeinden werden ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen sind § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) (Widmung), § 2 Fernstraßengesetz (FStrG) (Widmung, Umstufung, Einziehung).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen. Anschließend wird die Teilfläche zum hälftigen Bodenrichtwert (160,-- €/qm) an die Anlieger veräußert. Die entstehenden Kosten des Verkaufs (Vermessung, Notar etc.) werden vom Käufer getragen.

4. Lösungsvarianten

Die Entwidmung könnte nicht erfolgen. Allerdings hat die Teilfläche keinerlei Erschließungsfunktion für die Allgemeinheit.

5. Klimarelevanz

Die Entwidmung hat keine Klimarelevanz.

6. Ergänzende Informationen

Die Gespräche bzw. Verhandlungen wurden über die Verwaltungsstelle geführt.